



Verfügung betreffend temporärer Verkehrsanordnungen wegen Bauarbeiten auf der Nationalstrasse N13/28 zwischen Buchs und Sennwald auf dem Gemeindegebiet von Buchs und Sennwald

vom 17. April 2020

Das Bundesamt für Strassen ASTRA,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} des Strassenverkehrsgesetzes
vom 19. Dezember 1958¹ und die Artikel 107 Absätze 1, 2 und 5, Artikel 108
Absatz 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 Buchstabe a sowie Artikel 110 Absatz 2
Signalisationsverordnung
vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Die Signalisierung der Höchstgeschwindigkeiten auf der Nationalstrasse N13/28 wird in beiden Fahrrichtungen der baustellenbedingten Situation wie folgt angepasst:

- In Fahrrichtung Chur:
 - von km 159.900 bis km 157.200: 100/80 km/h
- In Fahrrichtung St. Margrethen:
 - von km 156.400 bis km 159.500: 100/80 km/h

II

Festsetzung der zulässigen Höchstbreite von Fahrzeugen auf der Überholspur der Nationalstrasse N13/28 wie folgt:

- In Fahrrichtung Chur:
 - von km 159.200 bis km 157.200: auf max. 2.00 m
- In Fahrrichtung St. Margrethen:
 - von km 157.100 bis km 159.500: auf max. 2.00 m

¹ SR 741.01

² SR 741.21

III

Allgemeines Fahrverbot (Werkverkehr und Blaulichtorganisationen gestattet) innerhalb des gesamten abgesperrten Baustellenbereichs.

Dauer: 14. April 2020 bis voraussichtlich 31. Oktober 2020
bzw. bis zum Ende der Bauarbeiten

Grund: Bauarbeiten; Umsetzung Lärmschutzmassnahmen

Verkehrsführung: Dem Bauverlauf entsprechende Verkehrsführung

IV

Die Verkehrsanordnungen gemäss den Verkehrsführungsplänen gelten ab deren Aufstellung bzw. Markierung (voraussichtlich 14. April 2020) bis Ende der Bauarbeiten (voraussichtlich 31. Oktober 2020).

V

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren³ innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

28. April 2020

Bundesamt für Strassen

Guido Biaggio: Vizedirektor

³ SR 172.021